

Testamentarische Verordnung.

F. W Leopold Fürst zur Lippe.

In fidem copio Clausing Secr Regim

Dat.: Detmold den 28ten Januar 1802.

11 Seiten beschrieben. 4^o.

II

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich
Wilhelm Leopold, Regierender Fürst
zu Lippe, Fürst Herr und Graf zu
Schwalenberg und Sternberg, Souve-
rain von Vönnen und Amsiden,
Höfburggraf zu Utrecht, Ritter
des Heilichen römischen Reichs, deren
Wohlwollen und Gedenken sind zum Kaiser
und seinen, und besonders Kaiserlichen, Räten
gelagert ist, es zu wissen;

Nachdem wir in Erwägung Unserer Menschlichkeit,
und des Ungewissheit, wann der Herr über
Leben und Tod uns der allmächtigen Güte
Vorsehung über aus seinem vergänglichem Le-
ben abrichten werde, Und an dem selbigen
Tage mit unwilliger Überlegung und Nach-
sicht nachsichtigen haben, dass ein böser
Uebel doppelt an Unserer Menschlichkeit einmisset,
bei Lebendigkeit ohne gewissen Eifer - aber voll-



1936/1836

kommenen Geistes. Dießem Uufse liegt Mit-
theilung zu, das, und zu werden, wie es
nach Uufse in Gottes Hand gefunden bleiben
vermögend mit der Leibes Zerstörung, und der
Erwählung Uufses vielgeliebten Kinder
unverbrüchlich gehalten werden soll. Zu
dem für die ersten Lieder, das der Uuf zu-
gefunden Leibeszerstörung und Vertheilung des Uufes
das Uufse beständlichste Beweise, das
Mitteltheilung, oder wie solche genannt werden
will, und in das, das nach dem Uuf und
sich zerstreuen und zerstreuen dem und mag.

I, kommt nicht spät über das, das nach dem,
Willen des Allerhöchsten bestimmten Uufes
inwiefern Leben; so ungelassen der Uufse
Dank der Gabe Gottes, und wollen, das der
Leibeszerstörung nach ungelassen unsern Anzue-
hen des gewissten Ablandes, aber ohne alle vor-
sichtige Ordnung und Action mit einem Geist,

aber auch in unserer Familie - Begräbnis
beigesetzt, auf dem neuen Erker. Wegen dieser
Verleumdung wurde.

II. Vom in unserer Fürstlichen Familie schon seit Jahr-
hunderten hergebrachten, auf von Kaiserlicher Ma-
jestät allernachste befohlenen Primogenitur-
Recht zu folgen setzen Wir Unserm erstgeborenen
Sohn, des Erbprinzen Paul Alexander Leo-
pold Erb. und dessen künftige eheliche männliche
Erbkinder, nach dessen unverhofftem Ableben
ohne solche Vererbung aber Unserm zweiten Sohn,
des Prinzen Friedrich Albrecht August
Erb. und dessen eheliche männliche Nachkommen,
und nach deren allernachste Ableben im künftigen
von Gott Uns etwa noch verbleiben werden
ehelichen Erben. Erben und deren Verwandle
nachdem Gesetz, jedoch in allen vorstehen-
den Fällen jedoch nach den Umständen von ihnen
nach Ordnung des erstgeborenen Rechts, und nach

Gravofriedrich August Fürstlichen Hauptes, zu über-
geben, wofür und zurechnen. Universell. Geben
sind dergestalt ein, daß dazumal, welches nach
besten Primogenitur - Ordnung dem Fürstlichen
wird, der einzige Regierende Landesfürst sein,
und dessen Grabschaft Lippe an Land und Lou-
den, mit allen Zubehörungen, Landbesitzungen, Ämtern
und Regalien, sämmtlichen Pflichten und allem,
was an Monarchien, Mobilien und Realitäten der-
selben beinhalten ist, und dazu gehört, für den
nachher zu sein und eigentümlichen Gebrauch
haben und Lebenslang besetzen soll.

III, Unser nachgebohrner Sohn Friedrich-
Albrecht August Graf soll, im Fall d.
dieselbe nicht nach Primogenitur - Recht zur Nach-
folge in der Landes-Regierung gelangt, und so-
dann dessen Landesherrschaft bis zum Tode in
Jah 17^{ten} nach dem Erbprinzip standesmäßig in-
erbsfallen, und gezogen werden; nach welchem

16 jährigen Elter über uns Unser Land
bei. Fürstenthum zur jährlichen Apanage
Fürstenthum Lette selbst in Gold und selbst in
Conventions-Münze, und über das bei einem
Etablissement am Ort selbst an
Unser von Regierung-Massfolger allein
verbleibenden Mobilien. Nachher nachher
Fürstenthum Lette ebenfalls selbst in Gold und
selbst in Conventions-Münze sein und für allezeit
wofür; als welche Apanage und welche
Lohn für uns selbst sein Titulo insti-
tutionis bestimmen. Jedoch soll nach einem
Ableben ohne männliche und Successionsfähige
Nachkommen die Apanage an den Regenten
des Herrn wieder zurückfallen, und in dem
Fall nur einer weiblichen Abkömmling der
staubmüthige Unterfall bis zur Durch-
führung, und ab dann die geringste Antheile
vom Lande verbleiben. Dergestalt der Fürstenthum

Und noch mit Pömer, so besaltten Wir Uns von,
die jetzt abgeworfene Appanage zu modern.
IV, Für den fall, daß zur Zeit Unseres Abster-
bens Unser vielgeliebter Pömer, sowohl der
geburt als der Herkunft nach minderjährig
seht, und also beide unser Vormundenschaft be-
stehen, ernennen Wir bis zur Großjährigkeit
des Regierenden Markfolgers, oder bis zu der für
unselben bei D^r Kaiserlichen Majestät
bestimmten Venia Aetatis für die blüh-
endste Mutter und Unseren innigst geliebten
Frau Gräfinin Elisabeth, die Vorfrau des
Fürsten Pauline Christine Wilhelmine
geborene Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen
Meiningen und Weissenfeld, Fürstin zu Lüneburg
und Verden, fürst zur Vormundin und
Regentin, und Unserer Herrn Erben Erb,
den Prinzen Casimir August zur Lippe
zum Tutor honorarius, mit Zustimmung

nach Entschloß aus Unserm Regiments-Colle-
gio, wozu Wir jetzt den Regiments-Director
Rönig bestellen, und der Landes-Constitutions-
müßigen Mitvormundschaft Unserer getrauen
Räthe von Ritterschaft und Ständen. Zudem
Wir nicht zweifeln, daß sowohl Unsern rath-
schen frommen Ständen, als auch getrauen Räten,
welche uns patriotischer und besserer Gesin-
nung uns letztem Vorjahren Letztens über
selbst haben, daß Wir eine kaiserliche
Vormundschaft und Landes-Verwaltung vorsey-
n lassen müssen, und dabei uns Unsern from-
men Ständen Liebe, wegen ihrer vorerwähnten
eigenen Sache des Reichthums und Gutes, be-
rathen lassen müssen; diese Vormundschaft
Bestellung für die des Wohlwills Unserer
Gnade und Landes zureichender Einrichtung sel-
ben und erkennen werden: wollen Wir, daß
im obigen Fall uns Unsern Ableben gelehrt

Die Allerhöchste Kaiserliche Confirmation solches Vor-
münders^{sch} nachgeschickt, welchem^{er} auch von getrauten
Räthen der Litteralsch^{ft} und Räte zur Nachschickung
nützigen Rath gegeben, bei Unserm Regiments-
Collegio nicht zu verpflückender Conclusionen und
ihrer Mithel unverzüglich geschickten wurde; Da
alsdenn, nach dem von ~~Unserm~~ Unserm Regiments-
Collegio erkrankten, und ein sehr schnel Abgang
von Unserm k^un^{ig}lichen Gemachlin Leib^l zu er-
warten, gleichmäßig zu verpflückender Conclu-
sion, nach Mangels der Facti Historie von
2^{ten} May 1667 zu den vorstehenden Vor-
sichts- und Regiments-Geschäften, jedoch
mir so mitzuzugreifen wird, daß die Besetzung
aller Chanc^{en} und Stellen der k^un^{ig}lichen
k^un^{ig}lichen Vorständen wichtig verbleiben, auf
alle Anordnungen mir in dem Besonderen
geschaffen.

V. David von Unserm k^un^{ig}lichen Gemachlin Leib^l

Ich mit der beifolgenden Vorstandschaftlichen
Regierung verbundenen municipalischen Aufseher
bestanden haben, so soll in die während dieser Vor-
mundschaftlichen Regierung in der auf die
Pflege zu verordnet existiert, in der Fortsetzung ganz
fortgesetzt, und alles, wie bisher unter unserer
Regierung bleiben; dagegen haben die Aufseher
sich demnach die Liebe und die Majorität
des Aufseher ältesten Opus und der Regierung
soll aller Einkünfte. Gelder begeben und er-
ten mir nach dieser Billigkeit und Gemüths-
theil. Gebührend, welche wir jedes Jahr jährlich
4500. Rthl. bis auf fünftausend Rthl.
dann setzen. **Dies** soll aus der Kammer-
kassen der Contablen und der Regierung, wie auf
jeder der beiden höchsten Contablen, die
ihre Verwaltung jährlich fünftausend Rthl.
verfallen.

Übrigens geworden wir noch bestimmt, dass

wegen künftigher Vürste Unserer ersten Kam-
merherrn Fürst zu Sinsheim und künftigher Räte,
und selb zu sterben, der hinterbleibenden Wittwen
fünfhundert und künftigher Räte, so dem Unseren
jetzigen Kammerherrn Rats zu Sinsheim Räte,
und im fall dessen Absterbens seiner ize über-
lebenden Kinder wegen der vielen Kinder eben
falls fünfhundert und künftigher Räte in jährlicher
Pension immer und stillstand mit unser-
er Kaiserin auszugesetzt werden sollen.

Erläutere Wir Uns ausdrücklich vorbe-
halten, diese Unsere letzte Willensmeinung ganz
oder zum Theil aufzuheben und abzuändern, be-
sonders auf dieselben noch ein oder mehrere
Artikelle aufzusetzen, deren Provisummen, abzu-
heben und Abänderung geben sollen, als wenn
sie schon im gegenwärtig verlassenen Testament
bestanden wären; So wollen und erklären Wir
auch noch, daß dieses, wenn es wegen eines

Mangelt der andern Urkunden etwa nicht als
ein gerichtliches und solennes Testament gelten
kann, so als ein Codicill, einer Väterliche
Procuratur oder der Kinder oder andern legitimen
Disposition vorbeständig und schließlich sein
soll.

Im Urtum haben wir das Testament
nachst Procuratur eigenständig untersuchen und
besiegelt, Unserer Regierung. Zugleich zur ge-
richtlichen vorgerichtlichen Beurteilung über,
geben, auf ihnen beglaubigte Abschrift aufbewahren
lassen.

Gegeben auf Unserer Regierung. Pfalz
Mannheim den 28^{ten} Januar 1802

J. W. Leopold Fürst
zur Lippe.

In fidem copia

Clausen
Secr. Legat.



Slg 74 Nr 1, 108